

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungs ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Identifikationskennzeichen	Warenart		
Menge	Datum der Gewinnung/Herstellung		Fertigungsanlage			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt folgendes:</p> <p>II.1. (EU-Mitgliedstaat des Ursprungs oder – im Fall von Regionalisierung – Region dieses Mitgliedstaats)</p> <p>ist von der OIE amtlich anerkannt als frei von afrikanischer Pferdepest und ist frei von Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>) gemäß den Kriterien im einschlägigen Kapitel des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung.</p> <p>II.2. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde in einer Besamungsstation(1) entnommen,</p> <p>II.2.1. die von der zuständigen Behörde des Ursprungslands amtlich zugelassen wurde und überwacht und kontrolliert wird;</p> <p>II.2.2. die von der chilenischen Behörde SAG für die Ausfuhr von Pferdesperma nach Chile zugelassen wurde;</p> <p>II.2.3. die direkt von einem betriebseigenen Tierarzt überwacht wird;</p> <p>II.2.4. die über die Infrastruktur und Biosicherheitsmaßnahmen verfügt, die eine Isolierung von anderen Tierhaltungseinrichtungen erlauben und die Aufrechterhaltung des Gesundheitsstatus der Tiere in der Station gewährleisten;</p> <p>II.2.5. die über die Infrastruktur und Nebeneinrichtungen verfügt, die den gemäß dem Recht des Ursprungslands geltenden Tierschutzanforderungen genügen;</p> <p>II.2.6. die die Einstellung von Tieren in die Station auf diejenigen Spendertiere beschränkt, die zuvor vom Tierarzt der Station zugelassen wurden;</p> <p>II.2.7. die den Zugang von Personen auf das Personal der Station beschränkt, das zuvor vom Tierarzt der Station zugelassen wurden;</p> <p>II.2.8. die über Personal verfügt, das ausgebildet wurde und fachlich kompetent ist, nicht mit Tieren in Kontakt kommt, die ein Gesundheitsrisiko für die Spendertiere in der Station oder die Produkte darstellen könnten, und sich an die Biosicherheitsanforderungen der Station hält;</p> <p>II.2.9. in der der Gesundheitszustand der entstehenden Tiere täglich aufgezeichnet wird;</p> <p>II.2.10. in der die tägliche Spermaproduktion aufgezeichnet und sichergestellt wird, dass das Sperma rückverfolgbar ist;</p> <p>II.3. Die Spendertiere für die Gewinnung von für die Ausfuhr nach Chile bestimmtem Sperma erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>(2)entweder er</p> <p>○ [II.3.1. Sie wurden in den letzten 3 Monaten vor der Entnahme des Spermas im Ausfuhrland oder in einem Gebiet dieses Landes gehalten;]</p> <p>(2)oder er</p> <p>○ [II.3.1. Sie wurden in den letzten 3 Monaten vor der Entnahme des Spermas in einem Land oder Gebiet dieses Landes gehalten, das/die die Anforderungen unter II.1 erfüllt; (EU-Mitgliedstaat des Ursprungs oder – im Falle von Regionalisierung – Region dieses Mitgliedstaats);]</p> <p>II.3.2. sie haben zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Station und am Tag der Spermaentnahme keine klinischen Zeichen einer die Tierart betreffenden und durch Sperma übertragbaren ansteckenden Krankheit gezeigt;</p> <p>II.3.3. sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der ersten Spermaentnahme und während des Gewinnungszeitraums nicht im Natursprung eingesetzt;</p> <p>II.3.4. weder sie noch andere Tiere im Ursprungsbetrieb und in der Besamungsstation haben im Zeitraum von 90 Tagen vor der Entnahme bis 30 Tage nach der Entnahme des für die Ausfuhr bestimmten Spermas Zeichen einer für die betreffende Tierart relevanten ansteckenden Krankheit gezeigt.</p> <p>II.4. Amtliche Quarantäne</p> <p>II.4.1. Für die Aufnahme in die Besamungsstation wurden die Spendertiere mindestens 30 Tage lang in amtlich überwachter Isolation gehalten.</p> <p>II.4.2. Diese Isolation fand statt in:</p> <p>(2)entweder er</p> <p>○ [II.4.2.1. einer Einrichtung der Besamungsstation, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen wurde;]</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(2)und/oder	<input type="checkbox"/>	einer Einrichtung des Ursprungshaltungsbetriebs des Spendertiers, die von der zuständigen Behörde für diese Zweck zugelassen wurde und folgende Bedingungen erfüllt:
		II.4.2.1.	i) sie unterstand der Überwachung und Kontrolle durch die zuständige Behörde des Ursprungslands;
			ii) sie führt ein Register des Gesundheitszustands und der Verbringungen aller Spendertiere;
			iii) sie verfügt über die Infrastruktur und Biosicherheitsmaßnahmen, die die Isolierung der Tiere gemäß dem Recht des Ursprungslands gewährleisten.]
	II.5.		Diagnosetests(3), denen die Spendertiere mit jeweils negativem Ergebnis während des Isolationszeitraums unter amtlicher Kontrolle unterzogen wurden:
		II.5.1.	Infektiöse Anämie der Einhufer: Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder ELISA(2).
		II.5.2.	Equine Virusarteritis:
	(2)entweder	o [II.5.2.1.	nicht geimpfte Tiere: Serumneutralisationstest;]
	(2)oder	o [II.5.2.1.	geimpfte Tiere: Bescheinigung über einen Serumneutralisationstest mit negativem Ergebnis vor der Impfung oder negatives Ergebnis eines Virusisolationstests an einer Spermaprobe oder Bestimmung des Genoms der equinen Virusarteritis in einer Spermaprobe(2);];
	II.5.3.	Kontagiöse equine Metritis: zweimaliger Test mit mindestens sieben Tagen Intervall durch Isolierung von Taylorella equigenitalis auf Bakterienkultur. Die Proben sind an Penisschaft, Fossa urethralis, Sinus urethralis sowie vom Ende der Harnröhre oder aus dem Vorsekret zu entnehmen. (Datum und Ort der Probenahme angeben).	
	II.5.4.	Equine Rhinopneumonitis (Equines Herpesvirus 1):	
(2)entweder	o [II.5.4.1.	nicht geimpfte Tiere: Serumneutralisationstest;]	
(2)oder	o [II.5.4.1.	geimpfte Tiere: Bescheinigung über Durchführung der Impfung nicht mehr als 12 Monate und nicht weniger als 30 Tage vor der Entnahme;]	
(2)oder	o [II.5.4.1.	nicht geimpfte seropositive Tiere: gepaarte Serumneutralisationstests, wobei die erste Probe 7 Tage nach Beginn der Isolationszeit genommen wird, die zweite 14 Tage später. Das Ergebnis ist akzeptabel, wenn in der zweiten Probe der Antikörpertiter höchstens um das Vierfache des ursprünglichen Titers gestiegen ist.]	
II.6.		Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma	
	II.6.1.	wurde im Einklang mit den Bestimmungen des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere in seiner aktuellen Fassung entnommen, verarbeitet und gelagert;	
	II.6.2.	wurde mit Zusatzstoffen und Verdünnerlösungen verdünnt, die nicht mit pathogenen Mikroorganismen kontaminiert waren und denen die entsprechenden Mengen Antibiotika gemäß den von der zuständigen Behörde anerkannten Standards zugesetzt wurden;	
	II.6.3.	wird in Ampullen gelagert, die mindestens mit der Identifizierung des Spendertiers gekennzeichnet sind;	
	II.6.4.	darf frühestens 30 Tage nach der Entnahme ausgeführt werden;	
	II.6.5.	wurde nach der Entnahme und bis zur Ausfuhr nach Chile in ausschließlich für den Export bestimmten Behältern gelagert, getrennt von anderem Sperma, das nicht den chilenischen Gesundheitsanforderungen entspricht, und an einem Ort, der von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlands genehmigt wurde; dabei sind sterilisierte Verpackungen oder antiseptische Verfahren und nicht für andere Zwecke verwendeter frischer flüssiger Stickstoff zu verwenden.	
	Erläuterungen		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen							
	<p>Teil I:</p> <p>Feld I.11: Herkunftsort bezeichnet die für die Ausfuhr nach Chile zugelassene Besamungsstation\das für die Ausfuhr nach Chile zugelassene Samendepot, von wo aus das Sperma versendet wird.</p> <p>Feld I.20: Die Zahl der Packstücke entspricht der Zahl der Behälter</p> <p>Feld I.21: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.25: Angaben zum Spender entspricht der amtlichen Identifizierung des Tieres. Das Datum der Aufnahme in die Station ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: webseite und im Register der für die Ausfuhr nach Chile zugelassenen Betriebe erscheinen: webseite</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Diagnosetests sind in amtlichen oder für diesen Zweck von der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Sperma gewonnen wurde, zugelassenen Laboratorien durchzuführen; sie sind nicht erforderlich, wenn das Ursprungsland oder gebiet von der OIE als frei von einer oder mehreren der hier aufgeführten Krankheiten erklärt wurde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Die Bescheinigung ist auf Spanisch und in der Sprache des EU-Ursprungsmitgliedstaats auszustellen.</p>							
<p>Certifying Officer</p> <table border="0"> <tr> <td>Name (in capital letters)</td> <td>Qualification and title</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in capital letters)	Qualification and title							
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift							
Stempel								